

Förderverein der Grundschule am Königsgraben

Satzung

Stand: 07.12.2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule am Königsgraben e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr.VR 16290 B eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Grundschule am Königsgraben (06G27), Gallwitzallee 136 – 144, 12249 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der GS am Königsgraben zu fördern. Dazu gehören unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen u.a.:
 - Beschaffung und Ausleihe von Ausstattungsgegenständen, Arbeits- und Anschauungsmaterial,
 - Unterstützung schulischer Aktivitäten sowie Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. gestrichen
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

- gestrichen
- durch Auflösung einer Firma oder durch Löschung eines Vereins im Vereins-register (nur bei juristischen Personen),
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, (Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Schädigung seines Ansehens) oder bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl durch die Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus bis zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§5 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. gestrichen
4. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der Abgabenordnung zulässig.
5. Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Bewilligung von Mitteln bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zwei der unter §8 Abs. 1 Nr.1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder entscheiden können. Vor der Freistellung von Mitteln ist zu prüfen, ob der Bedarf nicht aus Haushaltsmitteln gedeckt oder aus sonstigen Quellen aufgebracht werden kann.
6. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den/ die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzenden oder den/ die Kassierer/Kassiererin vertreten. Die Vorgenannten vertreten den Verein jeweils allein.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsgremium.
2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenwartes/der Kassenwartin sowie des Berichtes der Kassenprüfenden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des neuen Vorstandes gem. §8 dieser Satzung,
 - Wahl von 2 Kassenprüfenden,
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - Festlegung der Beitragshöhen,
 - gestrichen
 - Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung und zum Auflösen des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. gestrichen
8. Gewählt wird in offener Abstimmung, es sei denn von einem Mitglied wird geheime Wahl verlangt.
9. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer/Protokollführerin und von der Leiterin/ dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Protokollführerin/dem Protokollführer

- der Beisitzerin/dem Beisitzer
 - Vertreter/in der Schulleitung
2. gestrichen
 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 5. Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen. Eine Vertreterin/ ein Vertreter der Lehrer- und der Elternschaft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.
 6. gestrichen
 7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu zeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
 8. gestrichen
 9. gestrichen
 10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung zu dieser Versammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Absatz 2 werden hiervon nicht berührt.
2. gestrichen
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule am Königsgraben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 07.12.2022